

verwaltung einnahm. Mit König Sisebut hatte Isidor in litterarischem Verkehr gestanden; auch zu Svinthila scheint er nähere Beziehungen gehabt zu haben, wie man aus den warmen und eingehenden Lobsprüchen, die er diesem Könige am Schluss der längeren Form seiner Gothen-geschichte widmet, schliessen kann. Wer im Reiche und am Hofe eine solche Stellung einnahm, konnte unmöglich in Unwissenheit sein über eine so wichtige Thatsache, wie der Erlass eines neuen Gesetzbuches ist, wenn diese auch schon um etwa 40 oder 50 Jahre zurücklag. Ich meine, er hätte jene genaue Angabe gar nicht machen können, wenn sie unrichtig gewesen wäre.

Die Glaubwürdigkeit der Nachricht wird aber noch verstärkt, wenn es gelingt, eine schriftliche Quelle von unbedingter Autorität für sie nachzuweisen. Isidor erwähnt eine spätere Redaktion oder Revision der westgothischen Gesetze nicht. Er betrachtete also das zur Zeit, als er schrieb, geltende Gesetzbuch als das Erzeugnis der Revision Leovigilds. Bezieht sich aber seine Nachricht auf das zu seiner Zeit in Gebrauch befindliche Gesetzbuch, so liegt gewiss nichts näher, als die Annahme, dass das Gesetzbuch selbst die Quelle seiner Nachricht war. Unzweifelhaft hat das bis auf Reccessvind geltende Gesetzbuch Leovigilds ein Zeugnis über seinen Ursprung mit dem Namen des Gesetzgebers enthalten, sei es in Form einer Vorrede oder eines Publikationsediktes oder auch nur einer Ueberschrift oder Unterschrift. Sehen wir doch die von germanischen Königen auf dem Boden des ehemaligen Römerreiches publicierten Gesetzbücher des 6. und 7. Jh. an. Sie alle mit Ausnahme der sogenannten *Lex Romana Burgundionum*, die aber auch kein eigentliches Gesetzbuch, sondern nur ein Rechtsbuch sein sollte, tragen solche Zeugnisse über ihren Ursprung an sich. Die westgothische *Lex Romana* trägt an der Spitze das sogenannte *Commonitorium* mit dem Namen Alarichs II. Das '*Edictum Theoderici regis*' trägt diese Ueberschrift. Dem Gesetzbuch des Burgundenkönigs Gundobad geht ein ausführliches Publikationsedikt voraus, das in seiner ursprünglichen Fassung die *Inscriptio* trägt: '*Vir gloriosissimus Gundobadus rex Burgundionum*'. Der langobardische *Edictus Rothari* enthält ebenfalls eine feierliche Einleitung mit der *Inscriptio*: '*Ego in Dei nomine Hrotarit vir excellentissimus et septimodecimum rex gentis Langobardorum*', und ausserdem entsprechende Ueber- und Unterschriften. Ebenso haben auch die späteren langobardischen Gesetzgeber stets Sorge getragen, dass ihre